



Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

Verteiler: Fremdhandwerker, Abteilungsleiter, Mitarbeiter Pförtner
Einsatzbereich: RELIUS COATINGS, Werk Oldenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, daß wir mit Ihnen und mit Ihrer Firma zusammenarbeiten dürfen, um die bei uns anstehenden Aufgaben zur beiderseitigen Zufriedenheit erledigen zu können. Um gegenseitige Gefährdungen zwischen Ihnen (als Auftragnehmer) und den Mitarbeitern unseres Unternehmens (Auftraggeber) zu vermeiden und die Sicherheit aller in unserem Betrieb Beschäftigten so weit wie immer möglich sicherzustellen, beachten Sie bitte folgende Hinweise und Anweisungen:

- ☛ **Rauchverbot auf dem gesamten Werksgelände.**
- Ausnahmen wie z.B. Teilbereiche der Kantine sind extra gekennzeichnet.
- ☛ **Absolutes Alkoholverbot**
- Alkohol darf ins Werk auch nicht eingeführt werden.
- ☛ **Fotografieren innerhalb des Werkes ist nicht gestattet.**
- ☛ **Die Benutzung von nicht explosionsgeschützten Telefonen (Handy) ist in EX-Bereichen und in Bereichen mit CO₂-Löschanlagen untersagt.**
- ☛ **Es ist auf strikte Ordnung und Sauberkeit im gesamten Umfeld des Arbeitsplatzes zu achten.**
- ☛ **Schweiß-, Schneid-, Löt-, und Trennschleifarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer vorherigen schriftlichen Genehmigung, welche durch die Instandhaltungsabteilung erteilt wird. Führen Sie diese Erlaubnis bei der Durchführung solcher Arbeiten mit sich.**
- ☛ **Mängel an den Brandschutz - und Sicherheitseinrichtungen sowie Schäden an elektronischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgeruch etc.) sind sofort dem Betriebsleiter / Logistikleiter zu melden.**
- ☛ **Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Elektrofachkräfte zu reparieren.**
- ☛ **Elektrogeräte, die von den Fremdfirmen auf dem Gelände und in den Betrieben der RELIUS COATINGS GmbH & Co. KG eingesetzt werden sollen, sind vor Arbeitsaufnahme der Instandhaltung vorzuzeigen. Die Geräte müssen den Vorschriften der BGV A3 entsprechen und müssen diesbezüglich ein gültiges Prüfsiegel aufweisen.**
- ☛ **Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.**

Erstellt am 16.09.2009	Geprüft am 17.09.2009	Freigegeben am 18.09.2009
von M. Paßkowski	von T. Bertram	von H.-P. Bedey
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
		

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

- ☞ Alle Personen haben sich über ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie über ihre Flucht- und Rettungswege zu unterrichten.
- ☞ Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Werksgelände beträgt für alle Fahrzeuge 15 km / h. Im gesamten Werk gilt die Straßenverkehrsordnung.
- ☞ Im Alarmfall „auf- und abschwelliger Sirenenton“ sind Gebäude bzw. außen liegende Arbeitsbereiche sofort zu verlassen und der Sammelplatz zügig aufzusuchen (siehe Lageplan S. 15, 16). Wenden Sie sich an einen ortskundigen Mitarbeiter der Firma RELIUS COATINGS.
Die Zeit bis zur Auslösung der Anlage ist auf 30 Sek. festgelegt, danach erfolgt automatisch die Flutung des Löschbereiches. **Achtung, es besteht akute Lebensgefahr!** Die Arbeitsplätze dürfen erst nach Entwarnung „durchgängiger Sirenenton“ bzw. bei CO₂-Flutung erst nach Freigabe der Feuerwehr wieder aufgesucht werden.
- ☞ Beachten Sie die Brandschutzordnung des Werkes.
- ☞ Anfallende Abfälle sind soweit vertraglich nicht anders geregelt, in Abstimmung mit der Entsorgungsabteilung, in den dafür vorgehaltenen Abfallbehältern zu entsorgen. Abfälle sind täglich zum Arbeitsende aus den Gefahrenbereichen zu entfernen. Mit Öl oder Lösemitteln verunreinigte Putzlappen sind unter Wasser zu halten. Diese sowie brennbare und wassergefährdende Abfälle sind täglich zum Arbeitsende in den dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältern zu entsorgen. Die Deckel der Abfallbehälter sind nach Befüllung wieder zu verschliessen, um Emissionen und Brandgefahren zu vermeiden.
- ☞ Suchen Sie nur die Betriebsteile auf, in denen Sie die vereinbarten Arbeiten verrichten müssen.
- ☞ Lassen Sie sich durch Ihren Vorgesetzten oder dem ggf. eingesetzten Koordinator für Bau - und Montagearbeiten über möglicherweise vorhandene Risiken an Ihren Arbeitsplätzen in unserem Hause unterrichten. Beachten Sie die in diesem Zusammenhang an Sie herangetragenen Verhaltensanweisungen zur Vermeidung von Gefährdungen.
- ☞ Vermeiden Sie orts- und zeitgleiche Arbeiten während der laufenden Arbeiten unseres Betriebes, durch die eine gegenseitige Gefährdung hervorgerufen werden kann.
- ☞ Halten Sie die getroffenen Zeitvereinbarungen für bestimmte Tätigkeiten strikt ein.
- ☞ Beachten Sie ergänzende Betriebsanweisungen und ggf. die vorhandenen Montageanweisungen Ihres Unternehmens.
- ☞ Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnung in unserem Hause (Alle Gebots-, Verbots- und Warnschilder sind beispielhaft auf den Seiten 9ff. aufgeführt.) Sie gelten grundsätzlich auch für Sie.
- ☞ Verwenden Sie grundsätzlich keine Arbeitsmittel unseres Hauses, wenn das nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Sollte eine Nutzung vereinbart worden sein, lassen Sie sich im sicheren Umgang mit diesen Arbeitsmitteln unterweisen.

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

- ☞ Benutzen Sie für Ihre Tätigkeiten die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen. Für die Werke sind an den Zugängen der jeweiligen Abteilungen die Mindestanforderung an persönlicher Schutzausrüstung (Schutzhelm, Schutzbrille und Sicherheitsschuhe) festgelegt.
- ☞ Achten Sie ganz besonders bei Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen auf die richtige Schutzausrüstung wie Absturzsicherungen, Auffanggurte oder Höhensicherungsgeräte.
- ☞ Für Arbeiten nach Betriebsschluß muss der Auftraggeber bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.
- ☞ Sorgen Sie dafür, dass die von Ihnen ggf. verwendeten wassergefährdenden Stoffe (Flüssigkeiten) weder in die Abwasserkanalisation noch ins Erdreich gelangen.
- ☞ Als weitere Informationen erhalten Sie folgende Unterlagen:
 - ➔ Betreten der EX-Bereiche
 - ➔ Verhalten im Brandfall (CO₂-gelöschte Bauten)
 - ➔ Hinweis auf die Gefährlichkeitsmerkmale, der bei uns im Einsatz befindlichen Stoffe und Zubereitungen
 - ➔ Hinweis auf die bei uns gebräuchlichen Warn-, Verbots-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzkennzeichen
 - ➔ Hinweis auf die Durchgangsärzte und das Verhalten bei einem Arbeitsunfall
 - ➔ Sollten bei Ihnen hinsichtlich der sicheren Durchführung Ihrer Arbeiten Fragen oder Zweifel auftreten, dann wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten oder an die unten aufgeführten Koordinatoren im Werk.

Oldenburg

Herr Senkowski	Tel. 0441 – 3402 272
Herr Kleinschmidt	Tel. 0441 – 3402 444
Herr Paßkowski	Tel. 0441 – 3402 301
Herr Bertram	Tel. 0441 – 3402 228

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

Betreten der Ex-Bereiche im Werk Oldenburg

Allgemein

1. Alle EX-Bereiche sind durch die folgenden Schilder deutlich gekennzeichnet.



Warnzeichen



Gebotszeichen

2. Das Betreten der EX-Bereiche ist nur mit der in BA-030 festgelegten Schutzausrüstung erlaubt.
3. Alle abteilungsfremden Personen haben sich beim Betreten des EX-Bereiches der Fertigung beim jeweiligen Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter anzumelden (Ausnahme: Kurzbesuch im Betriebsbüro)
4. Die Benutzung von nicht explosionsgeschützten Telefonen (Handy) ist in EX-Bereichen und in Bereichen mit CO₂-Löschanlagen untersagt.

Besuchern, die Ableitbänder tragen, ist das Betreten der EX-Bereiche nur nach vorheriger Kontrolle durch das „Testgerät zur Erfassung des Ableitungswiderstandes“ gestattet. Ergibt die Messung am Gerät keine Freigabe, erfüllt also das Schuhwerk nicht die Anforderungen, so ist das Betreten der EX-Bereiche nicht gestattet.

Das Gerät befindet sich in der Schleuse zum Betriebsbüro im 1. OG. (Raumnummer: II1.29)

Das Betreten der EX-Bereiche ist strikt untersagt! Sollte dies aus irgendwelchen Gründen doch erforderlich sein, darf dies nur unter Beachtung der Sicherheitshinweise und in Begleitung einer durch RELIUS COATINGS autorisierten Person geschehen.

Alle abteilungsfremden Personen haben sich vor Betreten der EX-Bereiche im Zentrallager beim zuständigen Lagerleiter bzw. dessen Stellvertreter anzumelden.

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

Das Betreten des Zentrallagers sowie des Hochregallagers Bau XI (s. Lageplan Seite 15) ist betriebsfremden Personen untersagt. Ausgenommen hiervon sind Personen, die bestellte Wartungs-, Reparatur- oder sonstigen Arbeiten auszuführen haben.

- ➔ Vor der Ausführung von Wartungs-, Reparatur oder sonstiger Arbeiten findet eine Einweisung durch den zuständigen Lagerleiter oder dessen Stellvertreter statt.

Betriebsfremde Personen dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, in die sie eingewiesen wurden und in denen die auszuführenden Arbeiten unmittelbar stattfinden.

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

Verhalten bei Brandalarm

- ☞ Das Lager Bau XI (A) in Oldenburg (s. Lageplan Seite 15) ist durch eine automatisch auslösende CO₂ - Anlage geschützt. Im Lagerbereich Bau XI (A) werden größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten gelagert.

1. Warnzeichen



CO₂ – Löschanlage
Bei Feueralarm oder Ausströmen des Kohlendioxids ist der Raum sofort zu verlassen.

Lebensgefahr!

2. Bei Auslösen des Alarms sind die Räume unverzüglich zu verlassen und die bekannten Sammelpätze aufzusuchen. Das Wiederbetreten des Lagers ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr zulässig.
3. Der Lagerraum wird durch einen Rauchmelder überwacht. Arbeiten, die Rauch, Qualm oder Staub erzeugen, sind vorher mit dem Zentrallagerleiter oder stellv. ZL – Leiter abzusprechen, damit die CO₂ – Anlage für diesen Zeitraum ausgeschaltet wird.
4. Türen und Tore sind ständig freizuhalten.

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

Allgemeiner Teil

Umgang mit Gefahrstoffen nach § 14 Gefahrstoffverordnung

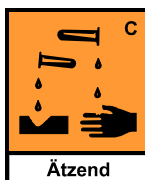
Gefährlichkeitsmerkmale



Stoffe oder Zubereitungen sind giftig, wenn sie in geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können.



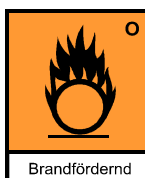
Stoffe oder Zubereitungen sind gesundheitsschädlich, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können.



Stoffe oder Zubereitungen sind ätzend, wenn sie lebende Gewebe bei Kontakt zerstören können.



Stoffe oder Zubereitungen sind reizend, wenn sie bei kurzzeitigem, längerandauernden oder wiederholtem Kontakt mit der Haut oder Schleimhaut eine Entzündung hervorrufen können.



Stoffe oder Zubereitungen sind brandfördernd, wenn sie in der Regel selbst nicht brennbar sind, aber bei Berührung mit brennbaren Stoffen oder Zubereitungen, überwiegend durch Sauerstoffabgabe, die Brandgefahr und die Heftigkeit eines Brandes beträchtlich erhöhen.



Stoffe oder Zubereitungen sind umweltgefährlich, wenn sie selbst oder Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.



Stoffe oder Zubereitungen sind leichtentzündlich, wenn sie a) in flüssigem Zustand einen Flammpunkt unter 21°C haben, b) in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernung in gefährlicher Weise weiterbrennen oder weiterglimmen, c) sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können oder d) bei Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft hoch entzündliche Gase in gefährlichen Mengen entwickeln.

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

Allgemeiner Teil

Umgang mit Gefahrstoffen nach § 14 Gefahrstoffverordnung

Entzündlich

Stoffe oder Zubereitungen sind entzündlich, wenn sie in flüssigem Zustand einen Flammpunkt im Bereich von 21°C bis einschließlich 55 °C haben.

Sensibilisierend

Stoffe oder Zubereitungen sind sensibilisierend, wenn sie bei Einatmen, oder Hautkontakt Überempfindlichkeitsreaktionen auslösen können, die durch das Immunsystem vermittelt werden.

Krebserzeugend

Stoffe oder Zubereitungen sind krebserzeugend, wenn sie bei Einatmen, verschlucken oder Aufnahme durch die Haut Krebs erzeugen können oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.

Fortpflanzungsgefährdend

Stoffe und Zubereitungen sind fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch) wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen (fruchtschädigend) oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können.

Erbgutverändernd

Stoffe oder Zubereitungen sind erbgutverändernd, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder deren Häufigkeit erhöhen können.

Auf sonstige Weise chronisch schädigend

Stoffe oder Zubereitungen sind auf sonstige Weise chronisch schädigend, wenn sie bei wiederholter oder länger andauernder Exposition einen Gesundheitsschaden verursachen können, der nicht als krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd beschrieben wird.

Gefahrstoffe können ein oder mehrere der oben aufgeführten Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen. Für einen Teil davon schreibt die GefStoffV eine Kennzeichnung der Verpackung mit den aufgeführten Symbolen, Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen vor.

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

Allgemeiner Teil

Umgang mit Gefahrstoffen nach § 14 Gefahrstoffverordnung

Symbolkennzeichnung im Arbeitsbereich

Beachten Sie bitte die Warn-, Verbots-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzzeichen an Ihrem Arbeitsplatz bzw. in oder vor Ihrem Arbeitsraum. Nachfolgend wird die Bedeutung der einzelnen Symbolzeichen erläutert.

Warnzeichen



Warnung vor
feueregefährlichen Stoffen



Warnung vor
Flurförderzeugen



Warnung vor
ätzenden Stoffen



Warnung vor
Absturzgefahr



Warnung vor
giftigen Stoffen



Warnung vor
Explosionsgefährlicher
Atmosphäre



Warnung vor
gefährlicher elektrischer
Spannung



Warnung vor
Gasflaschen

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

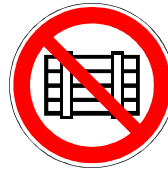
Allgemeiner Teil

Umgang mit Gefahrstoffen nach § 14 Gefahrstoffverordnung

Verbotszeichen



Rauchen verboten



Nichts abstellen oder lagern



Für Flurförderzeuge verboten



Zutritt für Unbefugte verboten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Gebotszeichen



Schutzbrille tragen



Leitfähiges Schuhwerk tragen



Sicherheitsschuhe tragen



Gehörschutz tragen



Schutzhandschuhe tragen



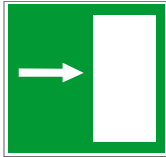
Schutzhelm tragen

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

Allgemeiner Teil

Umgang mit Gefahrstoffen nach § 14 Gefahrstoffverordnung

Rettungszeichen



Rettungsweg



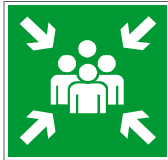
Erste Hilfe Material



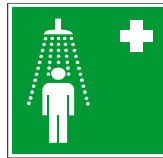
Notausgang



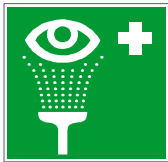
Krankentrage



Sammelstelle



Notdusche

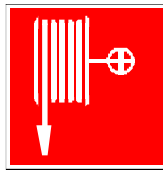


Augenspüleinrichtung

Brandschutzzeichen



Feuerlöschgerät



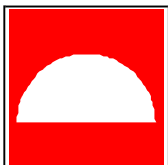
Löschschlauch



Nottelefon



Leiter



Löschdecke



Druckknopfmelder

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

Hinweise zu Durchgangärzten / Verhalten bei Arbeitsunfällen

- Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, für Sicherheit zu sorgen und die für seinen Tätigkeitsbereich geltenden Vorschriften, Regeln und Weisungen zu beachten sowie die unten aufgeführten Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen durchzuführen.
- Für kleinere Unfälle und Verletzungen (z.B. kleine Schnittwunden und Abschürfungen) stehen in allen Bereichen Verband- und Erste-Hilfe-Kästen zur Verfügung. Die Entnahme von Verbandszeug sowie die Art der Verletzung sind entsprechend den Vorgaben im Verbandsbuch einzutragen.
- Bei schweren Unfällen muß zuerst ein Rettungsfahrzeug (Krankenwagen) und dann der Ersthelfer benachrichtigt werden. Die Alarmierung erfolgt gemäß nachfolgenden Punkte dieser Betriebsanweisung. Zusätzlich muß der verantwortliche Mitarbeiter des entsprechenden Bereiches sowie die Pförtnerie verständigt werden, damit das eintreffende Rettungspersonal unverzüglich zur Unfallstelle geleitet werden kann.
- **Notrufe – von jedem Apparat direkt zur Rettungsleitstelle**

Telefon OL : 0112

- **Wo geschah es ? :** RELIUS COATINGS,
Donnerschweer Str. 372, Oldenburg
- **Was geschah ? :** z. B. Kopfverletzung nach Treppensturz,
- **Wie viele Verletzte ? :** Anzahl der verletzten Personen melden,
wichtig bei mehreren Verletzten
- **Welche Art von Verletzungen ? :** z.B. Atemstillstand, starke Blutung,
Verletzter eingeklemmt
- **Wer meldet ? :** Name
- **Warten auf Rückfragen ! Nicht gleich wieder auflegen**

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

Hinweise zu Durchgangsarzten / Verhalten bei Arbeitsunfällen

Wichtig:

Nur ein vollständiger Notruf gewährleistet eine schnellstmögliche Weiterversorgung durch das Rettungspersonal

Verständigung des Ersthelfers

Sollte kein Ersthelfer in der Nähe sein, kann über Handy Nr. **111** ein Ersthelfer erreicht werden. Nach dem sich der Ersthelfer gemeldet hat, kann ihm das Wichtigste mitgeteilt werden. Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind entsprechend ausgebildet und auch in der Lage Herz-Lungen-Wiederbelebung durchzuführen.

Weitere Maßnahmen bei Unfällen:

- Absicherung des Unfallortes
- Verletzte möglichst nicht alleine lassen
- Krankenwagen einweisen
- Schaulustige verweisen
- Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne.
- Benachrichtigung des betrieblichen Vorgesetzten

Meldepflicht von Ereignissen

Mitarbeiter haben unverzüglich jeden Unfall dem nächsten Vorgesetzten bzw. falls dieser nicht erreichbar ist dem Pförtner In Oldenburg unter Telefon Nr. **303** zu melden. Die Betriebsanweisung 99-BA100-Ereignismanagement ist zu berücksichtigen. Dieses gilt auch bei Unfällen auf dem Weg nach und von der Arbeitsstätte. Wenn aufgrund einer Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist, muss eine Vorstellung bei einem Durchgangsarzt erfolgen, der am nächsten erreichbar ist. Für Oldenburg sind die nachfolgend aufgeführten Ärzte als Durchgangsarzt benannt.

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen**Hinweise zu Durchgangsarzten / Verhalten bei Arbeitsunfällen**

Bei schweren Verletzungen hat ein sofortiger und schonender Transport, möglichst unter Einschaltung des Rettungsdienstes in eines der nachfolgenden Krankenhäuser zu erfolgen. Die Benachrichtigung des Rettungsdienstes während der normalen Arbeitszeit sollte durch die Pförtner erfolgen. Diese sind über den **Internen Notruf 303 (OL)** jederzeit erreichbar. Die **Rettungsleitstelle** ist von jedem Telefon über **0112** in Oldenburg erreichbar.

Liegt offensichtlich eine Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung vor, ist der Verletzte dem nächst erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebietes bzw. einer Fachklinik zuzuführen, es sei denn, daß sich die Vorstellung durch eine Erste Hilfe erübrigt hat.

Durchgangsarzte**Werk Oldenburg**

Mahmoud Quazzaz Kreyenstraße 35A Telefon (0441) 3 10 02
Dr. Schäfer, Arzt für Unfallchirurgie, Georgstraße 34, Telefon (0441) 1 63 33
Dr. Glüse, Arzt für Chirurgie, Stau 29, Telefon (0441) 2 58 02
Dr. Hoffmann, Arzt für Chirurgie, Wallstraße 16, Telefon (0441) 1 31 31
Dr. Westermann, Pius-Hospital, Georgstraße 12, Telefon (0441) 2 29 14 71

Priv.-Doz. Dr. Brüggemann, Städtische Kliniken, Dr. Eden-Straße 10,
Telefon (0441) 40 30
Dr. Niemann, Evangelisches Krankenhaus, Marienstraße 2 - 14,
Telefon (0441) 23 60

Bei schweren **Augenverletzungen** ist nur das Pius Hospital zuständig !
Pius-Hospital, Georgstraße 12, Telefon (0441) 2 29 14 71

